

Synopse Satzung JBW
Satzung

für das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M. (JBW)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a. M. in ihrer Sitzung vom folgende Satzung für das **Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M.** (JBW) beschlossen:

<p align="center">Alte Fassung § 1 Rechtsform, Name und Sitz</p>	<p align="center">Neue Fassung § 1 Rechtsform, Name und Sitz</p>
<p align="center">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Das Kommunale Jugendbildungswerk hat – entsprechend § 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes – die Aufgaben, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren die Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen sowie im Rahmen der Berufsorientierung außerschulische Bildungsarbeit anzubieten, wobei die Hälfte des Bildungsangebotes sich ausschließlich an Mädchen und junge Frauen richten soll.</p> <p>(2) Das Kommunale Jugendbildungswerk arbeitet überparteilich und überkonfessionell.</p> <p>(3) Das Kommunale Jugendbildungswerk hält steten Kontakt mit den Trägern der Jugendhilfe und der</p>	<p align="center">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach erfüllt Aufgaben gem. § 11 SGB VIII und § 35 Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.</p> <p>(2) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach arbeitet überparteilich und überkonfessionell.</p> <p>(3) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach plant, entwickelt und führt innovative Projekte selbstständig durch, die einen Beitrag zur Chancverbesserung von Jugendlichen leisten.</p> <p>(4) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach orientiert seine Arbeitsschwerpunkte entlang der Bedarfe Offenbacher Jugendlicher und kooperiert, so-</p>

<p>außerschulischen Jugendbildung sowie mit Einrichtungen für Bildung und Kultur.</p>	<p>fern möglich, bei der Durchführung seiner Projekte mit den Freien Trägern der Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung sowie mit Schule sowie Einrichtungen für Bildung und Kultur.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Das Kommunale Jugendbildungswerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Gewinne werden nicht erzielt.</p> <p>(2) Die Einnahmen des Kommunalen Jugendbildungswerks dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Im Haushaltsplan der Stadt Offenbach am Main sind entsprechende Vermerke einzusetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Gewinne werden nicht erzielt.</p> <p>(2) Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes des Jugendamtes der Stadt Offenbach dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Im Haushaltsplan der Stadt Offenbach am Main sind entsprechende Vermerke einzusetzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltungsausschuss</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss ist das beschließende Organ des Kommunalen Jugendbildungswerks.</p> <p>(2) Der Verwaltungsausschuss wird vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main berufen. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main, oder in seinem Auftrag dem Schul- und Jugenddezernenten, b) vier Stadtverordneten – nach Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung – (diese sollen zugleich stimmberechtigte Mitglieder des JWA sein), c) zwei Vertretern des Stadtjugendrings, d) zwei Vertretern der Schülervertretung in Offenbach, e) einem Vertreter der Teilnehmer an den Veranstaltungen des Kommunalen Jugendbildungswerks. <p>Vorschlagsrecht für c) bis e) haben die jeweiligen Gruppierungen. Die Jugendvertreter c) bis e) müssen bei ihrer Berufung das 16. Lebensjahr</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltungsausschuss</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss ist das beschließende Organ des Jugendbildungswerks des Jugendamtes der Stadt Offenbach. Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Verwaltungsausschuss wird vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main berufen. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der oder dem für das Jugendamt zuständigen Beigeordneten b) vier Stadtverordneten – nach Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung – (diese sollen zugleich stimmberechtigte Mitglieder des JHA sein), c) zwei Vertretungen des Kinder- und Jugendparlamentes d) einer Vertretung des Stadtjugendrings, e) einer Vertretung der Schülervertretung in Offenbach, f) einer Vertretung der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Ver-

vollendet haben, dürfen aber nicht älter als 25 Jahre sein.

b) bis e) haben einen persönlichen Vertreter zu benennen.

(3) Dem Verwaltungsausschuss gehören weiterhin zwei Vertreter des Jugendbildungsausschusses mit beratender Stimme an, sowie die Jugendbildungsreferenten.

(4) Die Berufung des Verwaltungsausschusses erfolgt auf die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Im Übrigen gilt für die Beschlussfähigkeit und Einberufung des Verwaltungsausschusses die Hess. Gemeindeordnung (HGO).

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

(5) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der Oberbürgermeister oder – in seinem Auftrag – der Schul- und Jugenddezernent.

anstaltungen des Jugendbildungswerks.

g) Dem Verwaltungsausschuss gehören weiterhin mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter des Jugendbildungswerkes und die Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten an.

h) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil oder entsendet ihre/seine Stellvertretung.

Vorschlagsrecht für c) bis e) haben die jeweiligen Gruppierungen.

Die Jugendvertretung c) bis f) muss bei ihrer Berufung das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf aber nicht älter als 27 Jahre sein.

b) bis e) haben eine persönliche Vertretung zu benennen.

f) wird vom Jugendamt vorgeschlagen

(3) Die Berufung des Verwaltungsausschusses erfolgt auf die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

Im Übrigen gilt für die Beschlussfähigkeit und Einberufung des Verwaltungsausschusses die Hess. Gemeindeordnung (HGO).

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime

	Abstimmung ist unzulässig. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt die oder der für das Jugendamt zuständige Beigeordnete.
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Aufgaben des Verwaltungsausschusses</p> <p>Der Verwaltungsausschuss entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, b) die Aufstellung des Haushaltsplanes, c) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit nach Anhörung der zwei gewählten Vertreter des Jugendbildungsausschusses, d) Die Aufstellung der Programme, e) die Festsetzung der Honorar-Sätze für nebenamtliche Mitarbeiter. 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Aufgaben des Verwaltungsausschusses</p> <p>Der Verwaltungsausschuss beschließt im Rahmen seiner Aufgaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, b) die Aufstellung des Haushaltsplanes - hierbei sind eingeworbene Drittmittel darzustellen - , und c) die Festlegung des Jahresprogramms auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes unter Einbeziehung der durch Drittmittel geförderten Aufgaben und Projekte. d) Entfällt e) Entfällt
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung des Verwaltungsausschusses liegt beim Jugendamt des Trägers.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Leitung</p> <p>Die Leitung des Jugendbildungswerkes und die Geschäftsführung des Verwaltungsausschusses wird gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII wahrgenommen. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes bestimmt in Abstimmung mit der bzw. dem zuständigen Beigeordneten für das Jugendamt die Leiterin bzw. den Leiter des Jugendbildungswerkes sowie deren bzw. dessen Aufgaben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Jugendbildungsausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Jugendbildungsausschuss bereitet die Beschlussvorlage für den Verwaltungsausschuss vor. (2) Er besteht aus den hauptamtlichen Mitarbeitern des Kommunalen Jugendbildungswerkes, je einem Mitarbeiter der Jugendbegegnungsstätten, die Bildungsseminare durchführen, die im Rahmen der unter § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben anfallen, einem Mitarbeiter als Vertreter des GmbH- 	entfällt

<p>Werkstattprojektes, einem Mitarbeiter des Club 32 Beratungsstelle für Jugendliche in Berufsnot, je einem vom Stadtjugendring und der DGB-Jugend zu benennenden Vertreter, zwei vom Jugendwohlfahrtsausschuss zu benennenden Vertretern sowie zwei vom Unterausschuss „Bildung, Ausbildung und Beschäftigung“ zu benennenden Vertretern“.</p> <p>(3) Der Jugendbildungsausschuss wählt jährlich zwei Vertreter für den Verwaltungsausschuss.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Leitung des Jugendbildungswerks</p> <p>Zum Leiter des KJBW OF bestellt der Magistrat einen der beiden Jugendbildungsreferenten, mit der Maßgabe, dass nach der Hälfte der Amtsperiode des Verwaltungsausschusses diese Funktion dem anderen Jugendbildungsreferenten übertragen wird.</p>	<p>entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Mitarbeiter</p> <p>Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendbildungswerks sind Bedienstete der Stadt Offenbach am Main. Der Verwaltungsausschuss hat bei der Einstellung von Mitarbeitern für das Jugendbildungswerk Anhörungsrecht.</p> <p>Die Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter richten sich nach dem vom Magistrat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses beschlossenen Aufgabenverteilungsplan.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter</p> <p>Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendbildungswerks sind Bedienstete der Stadt Offenbach am Main. Die Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren sich an dem vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Jahresprogramm.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Gebühren</p> <p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerks sind in der Regel Teilnahme-Gebühren zu entrichten. Das Nähere hierzu regelt eine mit dem hess. Sozialminister abzustimmende Gebührenordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Teilnehmerbeiträge</p> <p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerks können Teilnehmerbeiträge erhoben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Kassen- und Haushaltsführung, Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Das Kassenwesen/Haushaltswesen wird nach den bei der Stadt Offenbach</p>	<p>entfällt</p>

<p>am Main praktizierten Regeln abgewickelt.</p> <p>(2) Den Jugendbildungsreferenten sind Ausgabe- und Einnahmeermächtigung in begrenzter Höhe zu erteilen.</p> <p>(3) Die Rechnungslegung des Jugendbildungswerk ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Offenbach am Main zu überprüfen.</p> <p>(4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Rechnungsjahr der Stadt Offenbach am Main.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Satzungsänderungen</p> <p>Der Verwaltungsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Satzungsänderung beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Satzungsänderungen</p> <p>Der Verwaltungsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss eine Satzungsänderung zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung empfehlen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>Öffentliche Erklärungen und Veröffentlichungen von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder einem von ihm benannten Vertreter abgegeben. Öffentliche Erklärungen des Jugendbildungsausschusses durch ihre gewählten Vertreter müssen – wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind – vom Verwaltungsausschuss befürwortet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>Die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendbildungswerkes richtet sich nach der jeweiligen Maßgabe der bzw. des für das Jugendbildungswerk zuständigen Beigeordneten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Offenbach a. M., den 24.03.86</p> <p style="text-align: center;">Der Magistrat der Stadt Offenbach a. M. - Dezernat I - i. V. Reuter Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.</p> <p>Offenbach a. M., den</p> <p style="text-align: center;">Der Magistrat der Stadt Offenbach a. M. - Dezernat I - Horst Schneider Oberbürgermeister</p>

